

Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Lehrplänen verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen und Kompetenzen unter Berücksichtigung ihres individuellen Lernverhaltens und Lernstandes erreichen. Im Rahmen der Organisationsform der OBS Bassum sind folgende Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung implementiert:

**INNERE DIFFERENZIERUNG IN ALLEN KURSEN UND ALLEN FÄCHERN IN JAHRGANG 5-10:**

Themendifferenzierung, Komplexität der Lerninhalte, Anzahl der Aufgaben, Aufgabenstellung, Anforderungsniveau, unterschiedliche Zeitvorgaben, Steuerung und Hilfen, Grad der Selbstständigkeit, Medienwahl, Methodenauswahl.

In Klasse 5 im 1. Halbjahr (erste Orientierung und Diagnostik) ist auf drei unterschiedlichen Anspruchsebenen binnendifferenziert zu unterrichten.

Jahrgang	Englisch	Mathematik	Deutsch	Weitere Fächer
5 – 1. HJ.	Gemeinsam	Gemeinsam	Gemeinsam	Gemeinsam

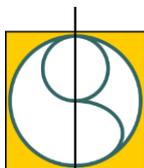
**ÄUßERE DIFFERENZIERUNG NACH KURSEN:**

- Grundlegende Anspruchsebene entsprechend der Kerncurricula der Hauptschule
- Erweiterte Anspruchsebene entsprechend der Kerncurricula der Realschule
- Zusätzliche Anspruchsebene entsprechend der Kerncurricula des Gymnasiums

Schülerinnen mit Förderbedarf Lernen oder Geistige Entwicklung sind grundsätzlich zieldifferent nach den Vorgaben der Förderschule zu unterrichten.

5 – 2. HJ.	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	Gemeinsam	Gemeinsam
6	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	Gemeinsam
7	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	Gemeinsam Gym-Zweig
8	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	Gemeinsam Gym-Zweig
9	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	HS-Zweig RS-Zweig Gym-Zweig
10	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	G-Kurs E-Kurs Z-Kurs	HS-Zweig RS-Zweig Gym-Zweig

Ein äußeres Differenzierungsangebot im naturwissenschaftlichen Fachbereich Physik ist aus Gründen fehlender Lehrerstunden zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Diese Option bleibt bestehen. Beschlussfassungen liegen beim Schulvorstand.



### Kurszuweisung bzw. Kursumstufung

Es ist grundsätzlich ein Konferenzbeschluss notwendig.

Das entscheidende Kriterium ist:

1. Die Fachnote als Richtwert bzw. der aktuelle Notenstand im Fach (siehe gelbe Ordner).

Grundschulnote	1	2	3	4	5	6
Hausaufgabenhilfe				X	X	X
Fö Mathe				X	X	X
Fö Deutsch				X	X	X

Für Jahrgang 5 /2. HJ. gilt:

Note 1.HJ.	1	2	3	4	5	6
G					x	x
E			x	x		
Z	x	x				

Für Jahrgang 5 und 6 gilt:

	1	2	3	4	5	6
G	E	E	Fallentscheidung	G	G	G
E	Z	Z	Fallentscheidung	Fallentscheidung	Fallentscheidung	G
Z	Z	Z	Z	Z	Fallentscheidung	Fallentscheidung

Für Jahrgang 7, 8, 9 und 10 gilt:

	1	2	3	4	5	6
G	E	Fallentscheidung	Fallentscheidung	G	G	G
E	Z	Fallentscheidung	Fallentscheidung	Fallentscheidung	Fallentscheidung	G
Z	Z	Z	Z	Z	Fallentscheidung	Fallentscheidung

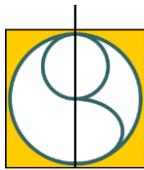
Die ILE-Dokumentation und entsprechende Förderpläne sind zu berücksichtigen. Bei nicht umgesetzten Förderplänen kann keine Abstufung erfolgen.

Im Abweichungsfall sind folgende Aspekte zur Entscheidungsfindung hinzuzuziehen:

2. Die Persönlichkeit der Schülerin/ des Schülers,
3. pädagogische Aspekte und
4. die zukünftig zu erwartende Leistungsfähigkeit der Schülerin/ des Schülers.

Im Hauptschulzweig ab Jahrgang 9 ist folgender Aspekt verbindlich zu berücksichtigen:

Ein höchstmöglicher Schulabschluss jeder Schülerin/ jedes Schülers ist unbedingt anzustreben.



5. Für den Sek-I –RS-Abschluss muss in H10 ein E-Kurs mit mind. Note 4 nachgewiesen und für den erweiterten Sek-I-RS-Abschluss muss in H10 ein E-Kurs mit mind. Note 2 sowohl als auch ein weiterer E-Kurs mit mind. Note 3 nachgewiesen werden.

Kurswechsel sind grundsätzlich nur zu den Zeugnissen zulässig. Die Kurszuweisungen bzw. die Umstufungen sind auf einer pädagogischen Konferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin/ des Fachlehrers zu erörtern, auf der Zeugniskonferenz zu beschließen und im Zeugnis zu vermerken.

Ein Zuweisung auf ein Anspruchsniveau aus organisatorischen Erwägungen heraus (Kursgröße, Zusammensetzung, o.Ä.) ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen ihres zugewiesenen Kursniveaus keinen Anspruch auf eine Zuweisung zu einer/m bestimmten/m Kurslehrerin/-lehrer ihrer Wahl. Die Einteilung der Kurse und der Kursleitungen erfolgt durch die Schulleitung.

Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld der Zeugniskonferenzen über die beabsichtigten Kurszuweisungen bzw. Kursumstufungen durch die Fachlehrer/innen *ins Benehmen zu setzen*.

Besteht seitens der Erziehungsberechtigten **während** des laufenden Schuljahres der Wunsch nach einem Kurswechsel, ist dies formlos bei der Schulleitung zu beantragen.